



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 1 vom 7. Januar 2022

Heute im Amtsblatt:

Nachruf

- △ Herr Georg Reinwald

Bekanntmachungen

- △ Städtische Problemmüllsammlung
- △ Allgemeinverfügung der Stadt Amberg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken hinsichtlich der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI)
- △ Aufhebung des Sanierungsgebietes L (umfassendes Verfahren) und Integration in das Sanierungsgebiet Altstadt (vereinfachtes Verfahren)

Ausschreibungen

- △ Neubau Fahrradgaragen am Multifunktionsplatz, Hoch- und Tiefbauarbeiten

Bekanntmachung

Städtische Problemmüllsammlung

Die städtische Problemmüllsammlung findet 3 x im Jahr statt!

Termine: Samstag, 26. Februar 2022,
Samstag, 25. Juni 2022,
Samstag, den 29. Oktober 2022,
jeweils von 8:00 bis 12:30 Uhr

Annahmestelle: Wertstoffhof Industriegebiet (IG) Nord
(bei Fa. Schmid & Zweck GmbH)
Max-Planck-Str. 25, 92224 Amberg

Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihres Schadstoffgehalts getrennt vom Hausmüll zu entsorgen sind, sogenannter Problemmüll, werden in der Stadt Amberg im Rahmen der Problemmüllsammlung angenommen. Diese Problemmüllsammlungen finden dreimal im Jahr statt. Es gilt § 11 Abs. 2 Ziffer 2 und § 12 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung.

Als Problemabfälle gelten unter anderem folgende Stoffe und werden kostenlos in haushaltsüblichen Mengen angenommen:

Abbeizmittel, Abflussreiniger, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltigen Stoffe, Klebstoffe, Möbel- und Autopflegemittel, Spraydosen mit Restinhalt, WC-Reiniger, Verdünnern, flüssige Farben und Lacken, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Feuerlöscher, Säuren, Laugen und Salze, andere Gefäße mit Gefahrensymbolen

Gegen Gebühr in bar werden angenommen:

Autobatterien	3,10 €/ Stück
Kleine Gasflaschen mit Restinhalten, z.B. für Ballongas oder Campingkocher	2,50 €/Stück
Altöl	2,50 € /Gefäß (unabhängig von Größe und Inhaltsmenge; Achtung: Behälter größer als 10 Liter werden nicht angenommen. Umfüllen vor Ort ist untersagt!)

Nicht angenommen werden: Munition, Sprengkörper, Feuerwerkskörper und Tierkadaver. Abfälle aus Industrie- oder Gewerbebetrieben, Dienstleistungsunternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, soweit diese nach der Abfallwirtschaftssatzung als Gewerbemüll zu entsorgen sind.

Abfallberatung

Telefon: 09621/10-1248 oder 10-1803, Email: umwelt@amberg.de,
Internet: www.amberg.de/abfallberatung

*Von guten Mächten wunderbar geborgen,
erwarten wir getrost, was kommen mag.
Gott ist mit uns am Abend und am Morgen
und ganz gewiss an jedem neuen Tag.
(Dietrich Bonhoeffer)*

In Dankbarkeit nimmt die Stadt Amberg Abschied von

Herrn Georg Reinwald,

der von 1955 bis zu seinem Rentenbeginn als Waldarbeiter im städtischen Forstamt tätig war.

Er war ein äußerst pflichtbewusster und fleißiger Mitarbeiter. Sein freundliches und kollegiales Wesen brachte ihm die Wertschätzung von Kollegen ein.

Unser Mitgefühl und unser Andenken gelten seinen Angehörigen.

Amberg, 07.01.2022

Stadt Amberg
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Für den Personalrat
Jörg Fischer
Stv. Personalratsvorsitzender



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.

Bekanntmachung

Allgemeinverfügung der Stadt Amberg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken hinsichtlich der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI) nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) in der Stadt Amberg

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), (Tenor Nr. 1), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), (Tenor Nr. 2), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, (Tenor Nr. 3), Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14a der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), (Tenor Nr. 4) sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der Stadt Amberg folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Alle privaten und gewerblichen Tierhalter, die Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 oder Nr. 10 VO (EU) 2016/429) in der Stadt Amberg bis einschließlich 1.000 Tieren halten haben sicherzustellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte der Tiere gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte der Tiere von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts der Tiere unverzüglich ablegen
 - b. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- c. nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - d. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Absatz 1 Satz 1 und 2 der ViehVerkV unmittelbar nach Abschluss eines Transports der Tiere auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Haltung von Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltener Vögel im Sinne der Nr. 1 eingesetzt und
 - (1) in mehreren Ställen oder
 - (2) von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben 2), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - g. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Tiere nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - h. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
2. Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind in der Stadt Amberg verboten.
 3. Für Wildvögel im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot in der gesamten Stadt Amberg.
 4. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder, im Fall von Enten und Gänsen, virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis untersucht worden ist. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
 - a. Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
 - b. Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.
 5. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1. bis 4. des

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

6. Kosten werden nicht erhoben.

7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in 93014 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuftem Verlusten wird hingewiesen.
2. Nach Art. 84 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 26 Abs. 1 der Vieh-VerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
3. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Abs. 5 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.

5. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 S. 3-6 Geflügelpest-Verordnung).

Amberg, 29.12.2021

Stadt Amberg
Amt für Ordnung und Umwelt

Bekanntmachung

Aufhebung des Sanierungsgebietes L (umfassendes Verfahren) und Integration in das Sanierungsgebiet Altstadt (vereinfachtes Verfahren)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 20.12.2021

1. die „Satzung zur Aufhebung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes Amberg L“ in der Fassung vom 01.12.2021 (Anlage 1),
2. die „Satzung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadt um das aufgehobene Sanierungsgebiet Amberg L“ in der Fassung vom 01.12.2021 (Anlage 2),

beschlossen.

Die Sanierung im Sanierungsgebiet L ist abgeschlossen. Es sind keine weiteren Sanierungsmaßnahmen mehr geplant. Die Sanierungssatzung steht damit zur Aufhebung an. Da geplant ist, alle Sanierungsgebiete im umfassenden Sanierungsverfahren aufzuheben und in das vereinfachte Sanierungsgebiet Altstadt zu integrieren, ist mit der Aufhebung des Sanierungsgebiets L gleichzeitig die Änderung des Sanierungsgebiets Altstadt verbunden, da sich der Geltungsbereich des Sanierungsgebiets Altstadt um den des Sanierungsgebiets L erweitert.

Amberg, den 21.12.2021
Stadt Amberg

Michael Cerny
Oberbürgermeister

Anlage 1

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes L

vom 01.12.2021

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende

Satzung: § 1

Die „Satzung der Stadt Amberg über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes L“ zwischen Unterer Nabburger Straße / Münzgässchen / Oberer Nabburger Straße / Haberlochgässchen / Schanzgässchen / Hinter der Mauer“, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 10 vom 19.05.2001, wird aufgehoben.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Das Aufstellungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Teams Stadtentwicklung vom 05.03.2001 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt (Anlage 1 A).

Das Aufhebungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die innerhalb der abgegrenzten Flächen des Lageplans des Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamtes vom 15.10.2013 liegen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt (Anlage 1 B).

Das Aufhebungsgebiet hat eine Größe von ca. 2,7 ha und besteht aus folgenden 100 Grundstücken und Grundstücksteilen der Gemarkung Amberg:

- 304, 305, 305/1, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 343/1, 344, 345, 345/2, 346, 347, 348, 348/1, 349, 350, 350/2, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 356/1, 357, 358, 359, 359/6, 359/7, 360, 361, 362, 363, 364, 364/2, 364/5, 364/6, 364/9, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 373/2, 373/3, 374, 376, 377, 377/1, 378, 379, 385, 385/1, 385/2, 385/3, 386, 387, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 398/2, 399, 399/1, 400, 400/2, 401, 401/1, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 424, 424/1, 459 (Teilfläche).

Während des Sanierungszeitraums (zwischen Aufstellung und Aufhebung der Sanierungssatzung) eingetretene Flurstücksänderungen (z. B. Teilungen, Verschmelzungen, Neubildungen) wurden berücksichtigt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

Amberg, 21.12.2021
STADT Amberg

Michael Cerny
Oberbürgermeister

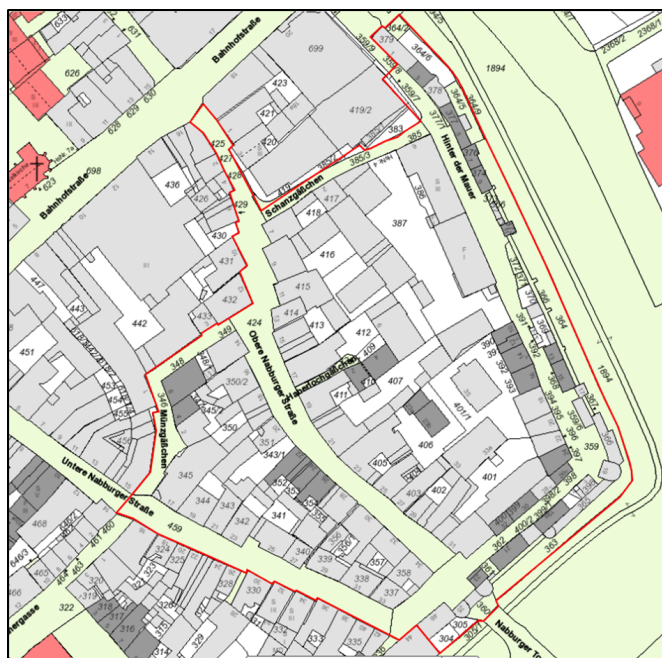
Anlage 1 A

Lageplan vom 05.03.2001 (Aufstellungsgebiet)



Anlage 1 B

Lageplan vom 13.10.2021 (Aufhebungsgebiet)



Anlage 2:

Satzung zur Erweiterung des Sanierungsgebietes Altstadt um das aufgehobene Sanierungsgebiet L

vom 01.12.2021

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende

Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend angegebenen Gebiet sollen die bisher erreichten Sanierungsziele gefestigt und eine Verschlechterung des allgemeinen Zustandes verhindert werden.

Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes Altstadt gemäß Lageplan vom 13.10.2021 (Anlage 2 A) wird um den Geltungsbereich des mit Aufhebungssatzung vom 01.12.2021 aufgehobenen Sanierungsgebietes L erweitert.

Das Erweiterungsgebiet liegt im nordöstlichen Teil der Amberger Altstadt. Es umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile, die innerhalb der rot abgegrenzten Flächen des Lageplans des Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamtes vom 13.10.2021 liegen. Der Lageplan (Anlage 2 B) ist beigefügt und Bestandteil dieser Satzung.

Das Erweiterungsgebiet hat eine Größe von ca. 2,7 ha und besteht aus folgenden 100 Grundstücken und Grundstücksteilen der Gemarkung Amberg:

- 304, 305, 305/1, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 343/1, 344, 345, 345/2, 346, 347, 348, 348/1, 349, 350, 350/2, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 356/1, 357, 358, 359, 359/6, 359/7, 360, 361, 362, 363, 364, 364/2, 364/5, 364/6, 364/9, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 373/2, 373/3, 374, 376, 377, 377/1, 378, 379, 385, 385/1, 385/2, 385/3, 386, 387, 390, 391, 392, 393, 394, 395,

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

396, 397, 398, 398/2, 399, 399/1, 400, 400/2, 401, 401/1, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 424, 424/1, 459 (Teilfläche).

Das Sanierungsgebiet Altstadt besteht nach Integration des aufgehobenen Sanierungsgebiets L aus allen Grundstücken und Grundstücksteilen, die innerhalb der rot abgegrenzten Flächen des Lageplans des Bauordnungs- Baurechts- und Stadtentwicklungsamtes vom 13.10.2021 liegen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 2 C beigefügt.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3
Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg in Kraft.

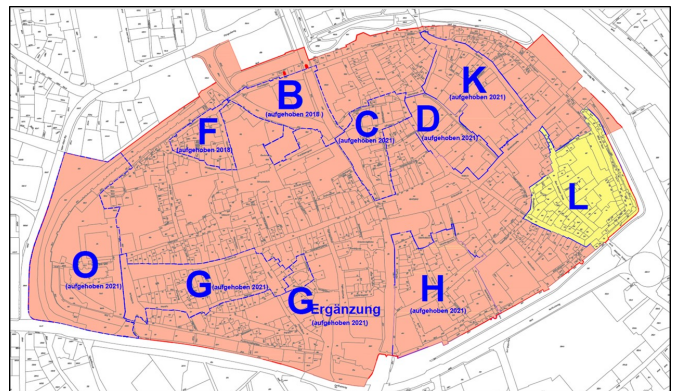
Amberg, 21.12.2021
STADT Amberg

Michael Cerny
Oberbürgermeister

Anlage 2 A

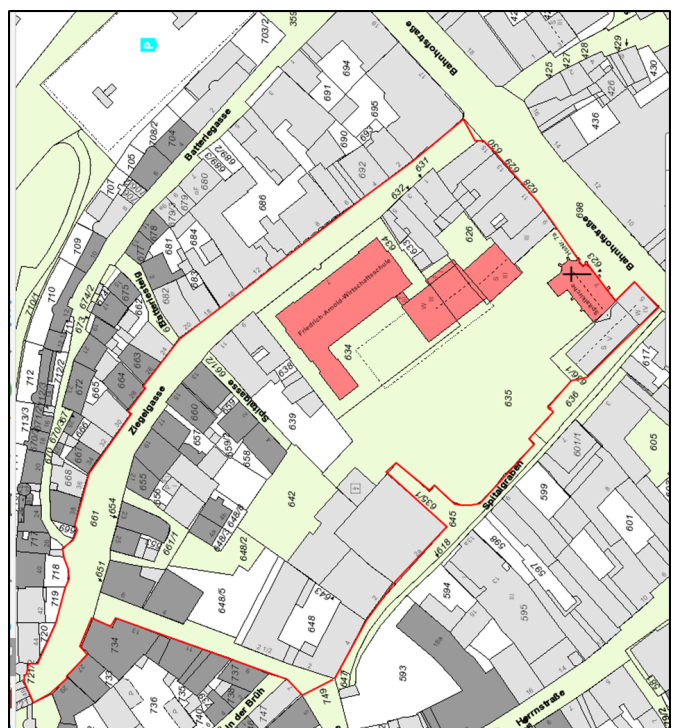
Sanierungsgebiet Altstadt vor Integration des Sanierungsgebiets L

Lageplan vom 13.10.2021



Anlage 2 B

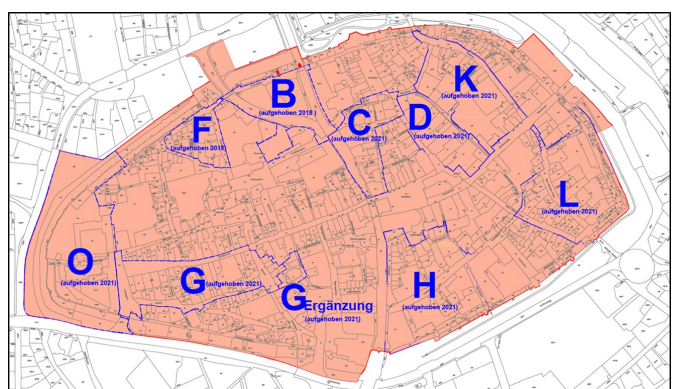
Lageplan vom 13.10.2021 (Erweiterungsgebiet)



Anlage 2 C

Sanierungsgebiet Altstadt nach Integration des Sanierungsgebiets Amberg L

Lageplan vom 13.10.2021



Bekanntmachung**Öffentliche Ausschreibung nach UVgO**

1. Vergabestelle:

Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Zentrale Vergabestelle
Steinhofgasse 4, 92224 Amberg
Tel.: 09621/10-1101, Telefax: 09621/10-7069
E-Mail: vergabe@amberg.de

2. Verfahrensart:

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO
Vergabenummern: 21-001-UVgO039-TB

3. Zugelassene Angebotsabgabe:

- Schriftlich
- Elektronisch in Textform
- Elektronisch mit fortgeschrittener Signatur

4. Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen:

Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:

Die zur Verschlüsselung verwendeten Algorithmen entsprechen dem Signaturgesetz, der Signaturverordnung und der Richtlinie für Kryptographische Verfahren des BSI. Die Vergabeunterlagen werden ausschließlich in elektronischer Form auf der Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de zum Download bereitgestellt

5. Art und Umfang der Leistungen, sowie Ort der Leistungserbringung:

- a. **UVgO039-TB Neubau Fahrradgaragen am Multifunktionsplatz, Hoch- und Tiefbauarbeiten**
Fahradgaragen (Montage inkl. Lieferung) 2 Stück
Erdarbeiten
- b. Multifunktionsplatz, Kaiser-Ludwig Ring 2, 92224 Amberg
- c. Erbringung von Planleistungen: nein

6. Aufteilung in Lose: nein

7. Nebenangebote: sind zugelassen

8. Ausführungsfrist:

- a. Beginn: 01.03.2022
- b. Ende: 31.05.2022

9. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können:

Vergabeunterlagen werden nur elektronisch ab 07.01.2022 zur Verfügung gestellt unter: www.vergabe.bayern.de und <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlattformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/221071>

Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Keine Angabe

10. Angebotsfrist und Bindefrist:

Ablauf der Angebotsfrist: 27.01.2022, 10:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist: 26.02.2022

11. Geforderte Sicherheit: Siehe Vergabeunterlagen

12. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften in denen sie enthalten sind:

Zahlungsbedingungen gemäß VOL/B

13. Beurteilung der Eignung:

- a. Der Nachweis der Eignung kann durch den Eintrag in die Liste des Amtlichen Verzeichnisses präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (AVPQ) erfolgen. Alternativ kann der Nachweis der Eignung über die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) oder das ausgefüllte Formblatt L124 „Eigenerklärung zur Eignung“ mit dem Angebot erbracht werden.
- b. Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung liegt den Vergabeunterlagen bei <https://www.meinauftrag.rib.de/public/DetailsByPlattformIdAndTenderId/platformId/1/tenderId/221071>
- c. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:
Keine Angabe

14. Zuschlagskriterien: Siehe Vergabeunterlagen

Amberg, 07.01.2022